

seiner kriegerischen Unternehmungen als ein besonderes Werkzeug in der Hand Gottes zur Wiederherstellung des lang und grausam verfolgten Christenthums. Ueberall erstanden neue Kirchen, alle wurden restaurirt, Döcefen errichtet, Bischöfe und Priester angestellt, kurz keine Mühe und keine Arbeit gescheut, um das Christenthum auf Sicilien in früherem Glanze erstehen zu lassen. So kann Roger mit gutem Rechte nicht nur als Befreier der Insel, sondern auch als Reorganisator des dortigen Christenthums und der Kirche angesehen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus begreift es sich leicht, wenn so hervorragende Verdienste kirchlicherseits ganz besondere Anerkennung fanden. Solche wurde Roger zu Theil durch das ihm zu Salerno 1098 von Urban II. verliehene Privileg, wodurch er und seine Söhne auf Lebenszeit zu apostolischen Legaten für Sicilien ernannt wurden (s. Gaufr. Malaterranus, Hist. Sicula 4, 29, bei Muratori, Scriptt. rer. ital. V, Mediol. 1724, 602; Jaffé n. 6562; Sentis, Die Monarchia Sicula, Freib. 1869, 246). Andererseits hatte schon Robert Guiscard gegenüber Nicolaus II. (1059), dann auf's Neue gegenüber Alexander II. (1062) und Gregor VII. (1080), wie für Unteritalien, so auch für Sicilien die Oberlebensherrlichkeit des Papstes anerkannt und durch ihn die Belehnung empfangen. Ähnlich thaten Roberts Nachfolger. Dieß in Verbindung mit obigem Privileg Urbans II. führte zu fortdauernden verhängnißvollen Kämpfen zwischen den Päpsten und den Herrschern von Sicilien und allmählig zu einer kirchlichen Ausnahmestellung der Insel, wie sie schließlich im 16. Jahrhundert in der sogen. Monarchia Sicula (s. d. Art.) ihre angeblich rechtskräftige Gestalt gefunden hat. Rogers gleichnamiger Sohn, der dem Vater im Juli 1101 folgte, vereinigte 1127 Unteritalien mit Sicilien, erwirkte sich 1130 vom Gegenpapst Anaclet II. den Titel eines „Königs von Sicilien“, den ihm, trotz anfänglich scharfer Ablehnung, schließlich auch Innocenz II. 1139 bestätigen mußte. Von da an werden die beiden Reiche diesseits und jenseits des Faro als politisch zusammengehöriges Ganze betrachtet, trotz zeitweiliger dynastischer Trennung. Selbst die größten Anstrengungen konnten der Insel nie mehr ihre Selbständigkeit erringen; dagegen bewahrte Sicilien in kirchenpolitischer Hinsicht eine Sonderstellung, welche noch ungünstiger war als die Neapels, so große Fortschritte auch hier der Caesareopapismus machte. So enthielten die sogen. vier Kapitel (Appellationen, Legationen, Wahlen und Concilien; vgl. Watterich, Vitae Pontif. II, Lipsiae 1862, 352 sqq.; Sentis 248 ff.), die Rogers II. Sohn, Wilhelm I., 1156 Papst Hadrian IV. im sogen. Concordat von Benevent abtrotzte, für Sicilien noch ungünstigere Bestimmungen als für das Reich Neapel. Gerade um diese vier Kapitel und das Privileg Urbans II., deren Rechtsinhalt, Gültigkeit, Modification u. s. w.

drehte sich der jahrhundertelange Kampf zwischen den Päpsten und den Herrschern Siciliens, was immer für einer Dynastie die letzteren auch angehören mochten. — Im Laufe der Jahrhunderte folgten sich nämlich in der Herrschaft Siciliens verschiedene Dynastengeschlechter. Von den Normannen kam das Reich durch Erbschaft des Kaisers Heinrich VI. an die Hohenstaufen, von diesen 1266 durch päpstliche Verleihung an das Haus Anjou. Die Willkürherrschaft der letzteren führte 1282 zur sogen. Sicilianischen Vesper (s. d. Art.), wodurch die Insel als eigenes Königreich von Neapel losgerissen wurde und an das Haus Aragonien kam. Letzteres wußte den Besitz der Insel gegen die Päpste und Franzosen erfolgreich zu vertheidigen und 1442 auch das Reich Neapel, bisher „Sicilien“ genannt, wieder mit der Insel, die seit der aragonischen Herrschaft den Namen Trinacrien trug, zu vereinigen. Nach dem spanischen Erbfolgekrieg wurde die Insel Sicilien im Frieden von Utrecht 1713 auf kurze Zeit Savoyen zugesprochen, kam aber schon 1718 an Oesterreich, das Neapel bereits besaß, allein schon 1735 durch die spanischen Bourbonen aus beiden Reichen verdrängt wurde. Endlich erfolgte 1860 die Einverleibung „beider Sicilien“ in das Königreich Italien. — Die Lage der Kirche Siciliens war unter allen diesen verschiedenen Dynastien immerfort ziemlich gleich ungünstig. Die von den Normannen eingeleitete omnipotente Kirchstaatshoheit wurde von allen folgenden Dynastien sorglich beibehalten und verständnißförmig weitergebildet. Wie die staatlichen, so wurden auch alle höheren und einflußreicheren Kirchenstellen regelmäßig an Angehörige und Landsleute der betreffenden Dynastien vergeben, d. h. an Normannen, Deutsche, Franzosen und Spanier. Nach jahrhundertelangen Anstrengungen erhielten die Inselaner endlich von Karl V. das Zugeständniß der Gleichberechtigung mit den Spaniern, so daß jedes einzelne Beneficium abwechselnd mit einem Sicilianer und einem Spanier besetzt werden sollte. Aber auch dieses Zugeständniß wurde vielfach umgangen und in Völkerehre völlig außer Acht gelassen. Erst Karl III. bestimmte am 4. April 1738, daß die Bisthümer, Äbteien, Canonicate und anderen Beneficien nur Sicilianern verliehen werden dürften. Aus dieser Behandlung kirchlicher Beneficien erklärt sich auch die kirchenpolitische Stellung der sicilianischen Prälaten. Schon gleich bei der ersten Eroberung Siciliens durch die Normannen war die Kirche der Insel mit reichen Dotationen bedacht worden; dadurch wurden die Prälaten, ähnlich wie in anderen germanischen Staaten, zu einflußreichen Vasallen des normannischen Feudalstaates. Daher erscheinen sie denn zur Zeit der Normannen- und Hohenstaufen- wie auch der Aragonesen-Herrschaft an allen wichtigeren Staatsangelegenheiten activ theilhaftig und bei den Streitigkeiten der Fürsten mit der römischen Curie stets auf Seite der ersteren. Auch bei